

Das Betriebskapital wird von der Grundsteuer nicht getroffen. Die Grundsteuer soll nach meiner Auffassung, die allerdings nach den Ausführungen unseres Herrn Referenten von diesem nicht getheilt wird, lediglich die Rente aus Grund und Boden treffen, das Betriebskapital soll sie nicht treffen. Es ist eine Verwechslung, wenn man sagt, das Betriebskapital werde durch die Grundsteuer getroffen. Das Wesen der Grundsteuer — das ist theoretisch allgemein anerkannt — ist, daß sie lediglich die Rente, die der Grund und Boden als solcher giebt, die Erträgnisse desselben, treffen soll, aber nicht das Betriebskapital, welches nicht immer bei dem Grundbesitzer vorhanden ist. Wollte man aber den Standpunkt der Ersten Kammer als richtig anerkennen, so müßte man als Konsequenz sofort entgegenhalten: „Warum läßt man denn dann nicht das Betriebskapital der Gewerbetreibenden, die Grund und Boden haben, frei?“

(Sehr richtig!)

Dafür haben die Herren keine Erklärung beigebracht.

Es ist weiter gesagt worden, in dem ersten Entwurfe der Zweiten Kammer sei ja das landwirthschaftliche Betriebskapital frei geblieben; jetzt sei es eine Inkonsistenz von der Zweiten Kammer, auf einmal zu sagen: „Nein, wir lehnen die Freilassung ab.“ Ich überlasse es anderen Herren, ausführlicher auf diesen Punkt einzugehen. Ich muß sagen, daß ich nicht der Meinung bin. In unserem Entwurfe war die Grundsteuer abgeschafft, es war der Landwirthschaft die Wahl gelassen, ihr Vermögen in Anlehnung an das Grundsteuersystem einzuschätzen. Wir haben also in unserer Vorlage die Forderung der Freilassung des Betriebskapitals der Landwirthschaft nicht aufgestellt. Aber immerhin sollte die Konsequenz unserer Beschlüsse auch die gedachte sein. Warum soll man nicht, wenn man bei späterer Gelegenheit sieht, daß ein gewisses Prinzip zur Entscheidung gebracht werden soll, seine Ansichten ändern? Nun kommt hinzu, der erste Entwurf sagte nicht mit besonderen, ausdrücklichen Worten, daß wir das Betriebskapital frei lassen; durch den Vorschlag der Ersten Kammer, der ausdrücklich die Worte: „das Betriebskapital der Landwirthe soll frei bleiben“ aufgenommen hat, ist der Standpunkt ganz geändert, dadurch ist ein Streitgegenstand zwischen den beiden Parteien hingestellt worden, dadurch ist der Unfriede zwischen die beiden Parteien gebracht worden, und durch die Vertheidigung dieses Standpunktes sind wir in die unangenehme Lage gekommen, uns gezwungenermaßen bei unserer Abstimmung zu verhalten. Ich sage, es ist das lediglich

ein Prinzip, das entschieden werden soll; die finanziellen Konsequenzen sind nicht schwerwiegend.

Nun mußten alle die Gründe, die der Herr Referent vorgeführt hat, damit wir nachgeben sollen, eigentlich für die Herren der anderen Kammer maßgebend gewesen sein. Sie mußten sich sagen, daß das finanzielle Resultat für die Landwirthschaft doch ein ganz verschwindendes ist. Meine Herren! Auf der anderen Seite ist das finanzielle Resultat der Besteuerung des Betriebskapitals für das Gewerbe und die Industrie, die doch in den Städten den Hauptsitz haben, nicht so unbedeutend. Die Statistik hat bloß das landwirthschaftliche Betriebskapital behandelt. Es ist Ihnen ausgeführt worden, daß die Steuer für das landwirthschaftliche Betriebskapital nach einer in ein paar Tagen — es geht ja jetzt alles hastig — vorgenommenen Schätzung etwa 120,000 M. betrage. Ich gebe auf diese Schätzung nichts. Ich muß annehmen, daß sie nach bestem Gewissen gemacht worden ist; aber so lange man nicht bestimmte Erfahrungen gemacht hat, ist sie für mich nicht unbedingt zuverlässig. Aber immerhin wollen wir das uns mitgetheilte Resultat als richtig anerkennen. Es ist schon von anderer Seite gesagt worden, daß noch gewisse Abzüge zu kürzen sind. Was bedeutet denn nun diese Steuer überhaupt für die Landwirthe? Will man denn mit solchen kleinen Mitteln seitens der Ersten Kammer die Landwirthschaft unterstützen?

(Sehr richtig!)

Man mag doch, was ich für vollständig gerechtfertigt ansehen würde, mit großen Mitteln eingreifen und in wichtigen Fragen die Hülfe anbieten! Dann sind wir auch noch zu sprechen. Aber daß wir in einer solchen nebensächlichen Frage genöthigt sind, uns in prinzipiellen Widerspruch gegen die Landwirthschaft zu stellen, das bedauere ich.

(Sehr richtig!)

Nehmen Sie einmal, meine Herren, ein Beispiel an! Ich will irgend einen Landwirth, der mir einfällt, nehmen, und zwar einen begüterten Landwirth. Er hat 3000 Steuereinheiten auf seinem Gute. Ich nehme an, daß das ein mittlerer oder besser begüterter Landwirth ist. Nun nehmen Sie an: das Betriebskapital wird gefunden, indem man die Steuereinheiten mit 10 multipliziert; so entstehen 30,000 M. Betriebskapital, und die geben 15 M. Steuer. Warum soll denn ein Gutsbesitzer, der 3000 Steuereinheiten hat, diesen Betrag nicht zahlen?

(Sehr richtig!)

Das ist doch keine große finanzielle Frage.